



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 21. April 1964 J Teil 11 Nr. 35

Tag

Inhalt

Seite

8. 4. 64	Verordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Industrie. — Kreditverordnung (Industrie) —	263
----------	--	-----

Verordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Industrie. — Kreditverordnung (Industrie) —

Vom 8. April 1964

Zur Erhöhung der ökonomischen Wirksamkeit des kurzfristigen Kredites im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungs- und Zuständigkeitsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und deren volkseigene Betriebe (VEB) sowie die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehenden VEB.

(2) Die kurzfristigen Kredite für den Umlaufmittelbereich (Kredite) werden von der Deutschen Notenbank (Bank) gewährt, und zwar

- a) an die VEB durch die örtliche Filiale der Bank. Sie hat dabei die Weisungen des Direktors der Industrie-Bankfiliale (Ibf) zu beachten. Der Präsident der Deutschen Notenbank kann hiervon abweichende Regelungen festlegen;
- b) an die WB durch die Ibf.

§ 2

Jahreskreditplan

(1) Die VEB und die WB haben entsprechend den planmethodischen Bestimmungen einen Vorschlag für den Jahreskreditplan auszuarbeiten.

(2) Die Bank hat zu dem Vorschlag für den Jahreskreditplan Stellung zu nehmen.

(3) Die VEB und die WB haben den Jahreskreditplan als Teil des Betriebsplanes bzw. des Planes der WB entsprechend den planmethodischen Bestimmungen auszuarbeiten.

(4) Der Jahreskreditplan der WB enthält eine Kreditreserve des Generaldirektors der WB gemäß § 23.

§ 3

Quartalskreditpläne

(1) Zur Sicherung der Einhaltung des Jahreskreditplanes sind von den VEB und den WB Quartalskreditpläne auszuarbeiten.

(2) Der Direktor der Ibf hat die Quartalskreditpläne der WB zu prüfen und im Rahmen der bestätigten Jahreskreditpläne in eigener Verantwortung zu bestä-

tigen. Er hat dabei die Erkenntnisse aus der operativen Finanzkontrolle auszuwerten. Die Bestätigung kann mit der Erteilung von Auflagen insbesondere hinsichtlich der Erreichung der im Jahreskreditplan festgelegten Ziele verbunden werden.

(3) Der Generaldirektor der WB hat im Rahmen des ihm bestätigten Quartalskreditplanes die Quartalskreditpläne der VEB zu bestätigen.

§ 4

Einhaltung der Kreditpläne

(1) Die Leiter der VEB und die Generaldirektoren der WB sind in ihrem Bereich für die Einhaltung der bestätigten Kreditpläne verantwortlich. Die Durchführung der Kreditpläne ist von den VEB und den WB zu analysieren. Die Leiter der VEB und die Generaldirektoren der WB haben in den Rechenschaftslegungen vor dem übergeordneten Leiter über die Einhaltung und die Durchführung der Kreditpläne zu berichten.

(2) Die Bank hat bei der Gewährung der Kredite die Einhaltung der den VEB und den WB bestätigten Kreditpläne unter Berücksichtigung der ökonomischen Erfordernisse zu beachten.

§ 5

Kreditzweck und Kreditobjekt

(1) Die Kredite werden zur Finanzierung von Umlaufmitteln gewährt, die für die Vorbereitung und Durchführung der den staatlichen Aufgaben entsprechenden Produktion und Warenzirkulation benötigt werden. Das sind:

- a) Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittel (Plankredite),
- b) Kredite zur Deckung eines zeitweiligen Finanzbedarfs auf Grund von Maßnahmen und Vorgängen, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen (Zusatzkredite im volkswirtschaftlichen Interesse),
- c) Kredite zur Deckung eines zeitweiligen Finanzbedarfs infolge planwidriger Vorgänge (Zusatzkredite für Planwidrigkeiten).

(2) Für die produzierten Erzeugnisse müssen in der Regel Absatzverträge vorliegen. Die Kredite können auch dann gewährt werden, wenn die Durchführung der Produktion entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom zuständigen Organ genehmigt ist oder wenn es sich um Erzeugnisse handelt, deren Absatz trotz vorübergehend fehlender Verträge als gesichert anzusehen ist.